

### **Wegfall der Nachfolgerbestimmungsklausel bei Entlassung des Testamentsvollstreckers**

OLG München, Beschluss vom 9. 7. 2008 - 31 Wx 3/08

(Quelle: BeckRS 2008, [17195](#))

**Eine testamentarische Ermächtigung, dass der Testamentsvollstrecker i.S. des § [2199 II](#) BGB einen Nachfolger ernennen darf, gilt nicht, wenn der Testamentsvollstrecker wegen Pflichtverletzungen gem. § [2227](#) BGB entlassen wird.**

Die Erblasserin hatte ihren langjährigen Hausverwalter als Testamentsvollstrecker eingesetzt und ihn angewiesen, ihre Mietshäuser zu verwalten. 14 Jahre nach dem Erbfall haben die Erben gem. § [2227](#) BGB die Entlassung des Testamentsvollstreckers wegen verschiedener Unregelmäßigkeiten beantragt. Er hatte eigenmächtig versucht, die mit den Erben vereinbarte Vergütung durch Änderung der Berechnungsgrundlage zu erhöhen und das so berechnete, höhere Honorar einbehalten. Ferner führte er neben dem Mietkautionskonto ein weiteres Konto, auf dem er die Kautionsbeträge zunächst „verwaltete“ und erst bei Bedarf auf das Kautionskonto umbuchte. Außerdem hob er einen Betrag von 1051,46 Euro vom Kautionskonto mit der Begründung ab, dass ihm dieser Betrag „als Überschuss“ zustünde.

Das OLG München sah darin Verstöße gegen die Amtsführungspflichten, die bei verständiger Würdigung geeignet sind, ein berechtigtes Misstrauen gegen die unparteiliche Amtsführung zu begründen und damit einen „wichtigen Grund“ i. S. von § [2227](#) BGB darstellen. Das Gericht wies darauf hin, dass grundsätzlich dem zu entlassenden Testamentsvollstrecker vor seiner Entlassung Gelegenheit zur Bestimmung eines Ersatztestamentsvollstreckers zu geben ist, denn ein derartiges Recht hatte die Erblasserin dem Testamentsvollstrecker eingeräumt, „falls er das Amt nicht mehr weiterführen kann“. Diese - auslegungsbedürftige - Regelung greift nach Ansicht des OLG bei einer Verhinderung wegen Krankheit, einer freiwilligen Amtsniederlegung aus persönlichen, familiären oder beruflichen Gründen oder bei einem „rechtlichen Unvermögen“, etwa wenn hinsichtlich des Testamentsvollstreckers Betreuung angeordnet wird. Diese Klausel gibt aber kein Recht zur Nachfolgerbenennung, wenn der Testamentsvollstrecker wegen Verfehlungen entlassen wird und deshalb das Amt nicht weiter ausüben „kann“. Die Anordnung der Erblasserin ist dann als konkludentes Ersuchen an das Nachlassgericht zu sehen, einen Ersatztestamentsvollstrecker gem. § [2200 I](#) BGB zu ernennen.

**Praxishinweis:** Die Voraussetzungen für eine Nachfolgerbestimmung (§ [2199 II](#) BGB) sind in der letztwilligen Verfügung ebenso präzise zu bestimmen wie die Fälle, in denen das Nachlassgericht gem. § [2200 I](#) BGB den Ersatztestamentsvollstrecker zu ernennen hat. Andernfalls endet die Testamentsvollstreckung mangels Nachfolger.